

Rechtsgutachten „Strafprozessualer Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit“ - Kurzfassung der wesentlichen Ergebnisse

1. Seit Jahrzehnten hat sich im ZVR die Soziale Arbeit dem Vorrang der Straftataufklärung weitgehend unterzuordnen, obwohl der traditionelle Fürsorgeberuf infolge gewachsener gesellschaftlicher Bedarfslagen sowie praxisabgeleiteter und wissenschaftlicher Erkenntnisse in eine staatlich anerkannte Hochschulausbildung von staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen und ein geändertes Berufsverständnis überführt wurde.
2. Zu bemängeln ist für große Teile beratender Leistungsangebote Sozialer Arbeit, dass das in § 53 StPO exklusiv nur zwei Beratungsbereichen Sozialer Arbeit vorbehaltene Privileg des Rechtes auf ZVR (staatlich anerkannte Stellen der Drogenberatung sowie Schwangerschaftskonfliktberatung) von den einschlägigen beruflichen Entwicklungen und Beratungsstandards der Sozialen Arbeit überholt und gesetzlich darauf nicht mit einer entsprechenden Rechtsfortbildung reagiert wurde.
3. Drei Interessenskreise (Interessen von Berufsträger*innen als Zeug*innen, Interessen der Allgemeinheit und Interessen des/der Einzelnen) gilt es miteinander ins Verhältnis zu setzen, um beurteilen zu können, ob es aufgrund der Entwicklungen in der Sozialen Arbeit mittlerweile gerechtfertigt ist, einem erweiterten Kreis an Berufsträger*innen ein gesetzliches ZVR im Strafverfahrensrecht einzuräumen.
4. Zugunsten der Interessen von Berufsträger*innen ist zu prüfen, was von der Arbeitsweise des Arbeitsfeldes der Sozialen Arbeit den Maßstäben/ Methoden/ Kompetenzen derjenigen Berufsgruppen entspricht, die der Gesetzgeber in § 53 StPO anerkannt hat und was das berufliche Handeln (z.B. der aufsuchenden Sozialarbeit) wesentlich in den heute fachlich anerkannten Arbeitsgrundlagen im Verhältnis zur ratsuchenden/ hilfesuschenden Person/ Klient*in ausmacht.
5. § 53 StPO ist nicht allein dem Schutz der Berufsträger*innen in ihrer freien Berufsausübung nach Art.12 GG verpflichtet, sondern auch den Interessen der Allgemeinheit an einem effektiven, den Hilfesuchenden als Subjekt zu beteiligenden und mitwirkenden Sozialleistungssystem. Ferner mussten die Hilfesuchenden darauf vertrauen können, dass ihnen (und nicht im Zweifel vorrangig der Strafrechtspflege) in der Bewältigung ihrer (höchst-)persönlichen Probleme von bestimmten Berufen ausreichend geholfen wird.
6. Das geschützte Vertrauensverhältnis – darauf vertrauen zu können, dass das gesagte Wort ausschließlich im Hilfeprozess Verwendung findet – wird der einzelnen Person nicht nur als Individualrecht auf Schutz des Sozialgeheimnisses, sondern gewissermaßen als institutionalisiertes Recht (ohne bedrohliche Infragestellung) zur Verfügung gestellt.

7. Die verschiedenen Interessenslagen der Berufsträger*innen (effektive Berufsausübung), der Allgemeinheit und der hilfesuchenden Person (effektive sozialstaatliche Leistungserbringung) sowie der einzelnen Person (effektiver Sozialdatenschutz) erweitern den tradierten Ansatz der weitgehend auf Straftataufklärung fokussierten Rechtspolitik und macht Erweiterungen der Beurteilung des Umfangs des (strafprozessualen) ZVR angesichts erheblicher gesellschaftlicher Entwicklungen deutlich.
8. Der erst durch die zentrale Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf „informationelle Selbstbestimmung“ erheblich gesetzlich ausgebauter Sozialdatenschutz ist dem gesetzlichen ZVR zwar lediglich „vorgelagert“, aber nicht ohne Einfluss auf die Abwägungen, inwieweit bestimmte helfende Berufsgruppen, die in dem System der Leistungen der Sozialgesetzbücher professionell tätig sind, in den Anwendungsbereich des § 53 StPO aufgenommen werden müssten.
9. Überall da, wo der schweigepflichtigen Person (nach § 203 StGB) kein ausdrückliches gesetzliches ZVR zusteht, hat die prozessuale Aussagepflicht im gerichtlichen Strafverfahren eindeutig Vorrang.
10. Besteht vor Gericht kein ZVR, können Angehörige des öffentlichen Dienstes nur aussagen, wenn und soweit ihnen von der obersten Dienstbehörde eine Aussagegenehmigung erteilt worden ist (§ 376 ZPO; § 54 StPO). Dieser Genehmigungsvorbehalt findet vor den Strafgerichten auf diejenigen Beschäftigten in der Sozialen Arbeit, die bei freien Trägern der Jugendhilfe, bei gemeinnützigen (Wohlfahrts-)Verbänden oder freiberuflich tätig sind, keine Anwendung. Für sie gilt vor den Strafgerichten eine allgemeine und uneingeschränkte Zeugnispflicht.
11. Wegen des öffentlichen Interesses an einer funktionierenden Rechtspflege bzw. einer vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafverfahren wollte der Gesetzgeber einen eng gewählten, beruflich begründeten Ausnahmekatalog ohne analoge Ausweitung des Anwendungsbereiches. Daher steht ein ZVR nicht jeder beratenden Person zu, die berufsmäßig oder ehrenamtlich in schwieriger Situation Hilfe leistet. Das ZVR des § 53 StPO wurde (vor vielen Jahren) gesetzlich – so die Gesetzesbegründung – auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt.
12. Der Schutzzweck der in Nr. 3a und 3b von § 53 Abs.1 StPO genannten Beratungsstellen, denen ein ZVR zugebilligt wird, bezieht sich einzig auf die öffentliche Anerkennung ihrer Beratungstätigkeit. Die mit einem ZVR in § 53 StPO privilegierten Beratungsstellen müssen nicht zwingend Stellen in öffentlicher Trägerschaft sein und bedürfen zu ihrer öffentlichen Anerkennung der Genehmigung auf Antrag hin nach fachlichen Kriterien der jeweiligen Bundesländer. Besondere, von den Ländern im Rahmen der Anerkennungsverfahren erkennbare Prüfkriterien, wie z.B. „ein intensives zu schützendes Vertrauensverhältnis“ oder „die Nähe zu strafrechtlichen Vorwürfen in der Beratung von Ratsuchenden“ werden in den Verwaltungsvorschriften nicht formuliert.
13. Wie aus einem Erzählband aus dem vorigen Jahrhundert argumentiert das BVerfG in seiner 72er-Entscheidung gegen ein ZVR für „Fürsorger“ (welche noch heute zur Begründung des Wortlauts von § 53 StPO von Gerichten zitiert wird):
 - dieser Berufsstand sei nicht scharf genug umgrenzt und nicht einheitlich geregelt,

- dieser Berufsstand besäße keine besondere Vorbildung und kein in langer Berufsausübung gewachsenes Berufsethos,
- das Vertrauensverhältnis der Fürsorger*innen zu seinem Schützling sei nicht so schützenswert wie eine erschöpfende Wahrheitserforschung im Strafverfahren,
- die Fürsorger*innen würden ohnehin durch Berichte an die beauftragende Stelle Schweigepflichten missachten,
- es fehle im Übrigen an einem „praktischen Bedürfnis“, weil der Großteil der Fürsorger*innen im öffentlichen Dienst stünden und für sie der dienstrechtliche Genehmigungsvorbehalt gelte und
- im Übrigen sei zwar der Begriff des „sozialen Geheimnisses“ eingeführt worden (1972), dieser habe aber noch keine festen Konturen gewonnen.

Diesem veralteten Verständnis von „Fürsorge“ stehen die Entwicklungen von über 40 Jahren Fachlichkeit, methodischen Standards, eine zunehmend allgemeingültig gewordene Berufsethik sowie vereinheitlichte Ausbildungsstandards entgegen.

14. Das BVerfG hat im Beschluss von 1972 ein besonderes verfassungsrechtliches ZVR für zulässig erklärt. Dies ist dann gegeben, wenn unabhängig von der Berufszugehörigkeit der Zeug*innen deren Vernehmung wegen der Eigenart des Beweisthemas in den durch die Art.1 und 2 GG grundrechtlich geschützten Bereich der privaten Lebensgestaltung der einzelnen Person, insbesondere in deren Intimsphäre eingreifen würde. Ein solches, an strenge Kriterien gebundener Ausnahme-ZVR könne nur das Ergebnis einer richterlich vorzunehmenden, konkreten und fallorientierten Abwägung zwischen den Belangen der Strafrechtspflege und den Geheimhaltungsinteressen der einzelnen Person sein. Im Übrigen habe es bei einem strafprozessualen ZVR in den Grenzen des § 53 StPO zu bleiben.
15. In einem komplexen zivil-, sozial- und strafrechtlichen Regelungsfeld sind die Abgrenzungen des erlaubten und gesetzlich eingeschränkten Schweige- und Zeugnisverweigerungsrechts bei den Beschäftigten in der Sozialen Arbeit regelmäßig nur allgemein als Beachtung des Datenschutzes relevant und im Übrigen in dem, was das Gesetz an Aussagepflichten regelt und die Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit an ZVR zuließe. In der Praxis der Sozialen Arbeit ist dies in jedem Einzelfall nur schwer in der fachlich und rechtlich erforderlichen Differenzierung zu beurteilen. Diese fachlichen Unsicherheiten im Umgang mit einem gelegentlich möglichen Schweigerecht bzw. ZVR haben auch wesentlich mit rechtlichen Wertungswidersprüchen zu tun, die zwischen den Regelungen des § 53 StPO und denen im Sozialgesetzbuch (§ 35 Abs.3 SGB I, § 73 SGB X) bestehen.
16. Die Beschränkung des ZVR in § 53 Abs.1 StPO auf zwei Beratungsfelder der Sozialen Arbeit ist fragwürdig, denn sie begründet sich nicht wegen des hoheitlichen Handelns, allenfalls aus einer gewissen Strafrechtsnähe (BtMG, § 218 StGB). Letzteres lässt sich aber auch für andere Arbeitsfelder der (aufsuchenden) Sozialarbeit sagen (z.B. für Fanprojekte).
17. Der für die Soziale Arbeit vorgesehene Vertrauensschutz reicht für beratende Arbeitsfelder in zugespitzten Situationen nicht aus, insbesondere dann, wenn Sozialarbeiter*innen kein beruflich anerkanntes ZVR nach § 53 StPO haben. Am Beispiel des radikalen Paradigmenwechsels der Jugendhilfe vom Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG)

bis zum heutigen SGB VIII, konkretisiert an den Beratungsaufgaben der Sozialarbeit im Arbeitsfeld der Fanprojekte, wird der sozialarbeiterisch begründete Reformbedarf des § 53 Abs.1 StPO anhand der besonderen Bedeutung eines umfassenden Vertrauensschutzes in der aufsuchenden Sozialarbeit aufgezeigt.

18. Rechtsdogmatisch lässt sich der vom Gesetzgeber des § 53 Abs.1 StPO gewählte Katalog an Berufen mit einem ausnahmsweisen (verfassungsrechtlichen) ZVR in Frage stellen. Dieser numerus clausus kann in seinen gesetzgebenden Begründungen und nach der Kommentarliteratur zur StPO nicht nachvollzogen werden, weil für die Auswahl der jeweiligen Berufsfelder, insbesondere der beiden Beratungsfelder der Sozialen Arbeit keine exklusiven Argumente zu finden sind.
19. Das BVerfG hat den numerus clausus in seiner 72er-Entscheidung (BVerfGE 33, 367, 374) bestätigt und ein dem gesetzlichen Katalog hinzugefügtes, eigenes, mit dem Rückgriff auf Grundrechte auch anderer Berufsträger*innen begründetes ZVR geschaffen. Das macht es rechtsdogmatisch schwer, zu verstehen, warum § 53 Abs.1 Satz 1 StPO einerseits ein gesetzlich abgeschlossener Katalog an beruflich begründeten Rechten zur Zeugnisverweigerung sein soll, andererseits aber eine Weiterbildungsmöglichkeit der verfassungsrechtlichen Exklusivität gerichtlich ergänzt werden musste.
20. Einem ZVR für alle Sozialarbeiter*innen stünde die Schwierigkeit gegenüber, es abgrenzbar gesetzlich in der Weise zu formulieren, dass die Vertrauensschutzgarantien in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit ankommen, in denen diese notwendig gebraucht werden. Die Zahl derer, die sich dann mit Erfolg in ein ZVR begeben, würde damit soweit ansteigen, dass eine Wahrung des rechtsstaatlich gebotenen Strafaufklärungsinteresses zu weit aufgegeben würde. Deshalb bleibt festzustellen, eine von der 72er-Entscheidung des BVerfGs ausgehende ganzheitliche Ausgrenzung der Sozialen Arbeit aus dem Recht der ZVR (über die beiden Beratungsfelder der Sozialen Arbeit hinaus) ist ebenso ungerechtfertigt, unzeitgemäß und damit unsachgemäß wie ein erweitertes ZVR für die Soziale Arbeit als Ganzes, ohne auf den Bedarf an gesetzlichen Vertrauensschutzgarantien in bestimmten Arbeitsfeldern zu achten.
21. Das Arbeitsfeld der aufsuchenden Sozialen Arbeit bedarf einer gesetzlichen Vertrauensschutzgarantie, weil ohne diese nicht mal Erstkontakte, Zugänge zu einer Beziehungsaufnahme und damit der notwendige erste Schritt zu einem vertrauensvollen Arbeitsbündnis zwischen Sozialarbeiter*innen und oftmals mit Straftatvorwürfen konfrontierten jungen Menschen möglich wären. Deshalb sollte unter Beachtung der Eingrenzung des Begriffes „aufsuchende Sozialarbeit“ sowie von formalen und inhaltlichen Voraussetzungen § 53 Abs.1 StPO in Abs.1 um eine Nr. 3c ergänzt werden:
„Nr. 3c Staatlich als Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagoge*innen anerkannte Berater*innen eines in der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägers der Jugendhilfe, die in den Arbeitsfeldern der aufsuchenden Sozialarbeit jungen Menschen über das Beratung anbieten, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist.“
22. Unter „aufsuchender Sozialarbeit“ ist eingrenzend nicht etwa die gemeinhin allgemein anzunehmende „Geh-Struktur“ mittels z.B. eines „Hausbesuches“ zu verstehen, sondern

Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit (insbesondere Fanprojekte, Streetwork), die sich definieren

- durch eine spezifische Zielgruppenbeschreibung insbesondere marginalisierter junger Menschen sowie
- durch eine besondere aufsuchende Konzeption und Methodik sozialarbeiterischer Angebote im öffentlichen Raum.

23. Der neu zu ergänzende Nr.3c des § 53 Abs.1 Satz 1 StPO verlangt in Gleichstellung mit den geltenden Regelungen in den Nr. 3a und 3 b, dass diejenigen, die sich auf ein ZVR nach Nr.3c berufen wollen, an Hochschulen/Fachhochschulen ausgebildete, staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen/ Sozialpädagog*innen sind und der sie beschäftigende Träger nach § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt ist. Damit soll im Interesse der Güterabwägung mit dem staatlichen Strafaufklärungsinteresse erreicht werden, dass dieses neue ZVR nur eingrenzbar im Rahmen einer staatlich kontrollierten Aufsicht anwendbar ist.
24. Geht man rechtspolitisch nicht den Weg über eine Ergänzung des § 53 Abs.1 Satz 1 Nr.3c StPO, dann könnten zur notwendigen Einführung eines ZVR für Beschäftigte in der aufsuchenden Sozialen Arbeit auch Antragsverfahren gewählt werden. Dabei kommt zum einen ein erweiterter Ansatz des „dienstrechtlichen Genehmigungsvorbehalts“ in Betracht, zum anderen ein beim Verwaltungsgericht zu beantragendes trägerspezifisches Antragsverfahren zur Anerkennung eines Rechtes auf Zeugnisverweigerung.
25. Erweiterung des dienstrechtlichen Genehmigungsvorbehalts: Da die erforderliche Nähe zum „öffentlichen Dienst“ nicht für alle Tätigkeiten von freien Trägern der Sozialen Arbeit generell gegeben ist, bedarf es für die Einräumung eines dienstrechtlichen Genehmigungsvorbehalts im Sinne des § 54 StPO einer gesonderten Prüfung eines vorgeschalteten Antragsverfahrens. Im Rahmen einer solchen Antragsprüfung müsste dann der Antragsteller darlegen, warum gemäß § 54 StPO die zeugenschaftliche Übermittlung von Sozialdaten nach § 35 Abs.3 SGB I im konkreten Strafverfahren unzulässig ist bzw. kein Befugnisstatbestand gemäß den §§ 68 – 77 SGB X vorliegt.
26. Trägerspezifisches Antragsverfahren: In § 53 StPO könnte der grundsätzliche Anspruch auf Antragstellung zur Zertifizierung eines trägerspezifischen ZVR und die nähere verfahrensrechtliche Ausgestaltung mit der Ermächtigung des Landesjustizministeriums zu einer RVO geregelt werden. Das Verfahren sollte unter richterlichem Vorsitz des für den Sitz des Trägers zuständigen Verwaltungsgerichtes geleitet werden. An der Entscheidung des Gerichts sind das Landesjustizministerium sowie der*die Landesdatenschutzbeauftragte zu beteiligen. Der Antragsteller ist im Verfahren anzuhören. Aufgabe der (gerichtlichen) Antragskommission ist es, eine Einzelfallentscheidung in der Frage der Güterabwägung zu treffen, ob das Schutzgut von Berufsheimnisträger*innen höher zu bewerten ist als das rechtsstaatliche Schutzgut der staatlichen Straftataufklärung.
27. § 53 Abs.1 Satz 2 würde dann lauten:
„Nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der Jugendhilfe können zur Anerkennung eines Rechtes auf Zeugnisverweigerung ihrer Beschäftigten in der aufsuchenden Sozialen Arbeit einen Antrag an das am Sitz des Trägers zuständige Verwaltungsgericht stellen. Eine

Anerkennung eines Rechts zur Zeugnisverweigerung erhalten antragsberechtigten Träger, wenn sie

- ihre Beschäftigung im Arbeitsfeld der aufsuchenden Sozialarbeit nachweisen,
- staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen in diesem Arbeitsfeld beschäftigen,
- darlegen, auf welche Weise ein erheblicher Vertrauensverlust in der Beratungsarbeit ohne ein von der Antragskommission bewilligtes ZVR zu befürchten ist.

Literaturverzeichnis:

Abschlussbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“, Eigenverlag AGJ, Berlin 2010

G. Becker/T. Simon, Titus, Handbuch Aufsuchende Jugend- und Sozialarbeit. Weinheim/München 1995

Bundesarbeitsgericht (BAG), Urteil vom 13. Januar 1987, BAG Entscheidungen 54, S. 67, in: NDV 1987, S. 333

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Antwort auf die Übersendung eines Sachstandsberichts zur Frage eines Zeugnisverweigerungsrechts für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Berlin, 26. September 2016

Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss des Zweiten Senats vom 19. Juli 1972 – 2 BvL 7/71 – in dem Verfahren zur verfassungsmäßigen Prüfung des § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO insoweit, als darin nicht auch Psychologen, Sozialpädagogen, Sozialarbeitern, Eheberatern und anderen auf psychotherapeutischem Gebiet tätigen Personen ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt wird – Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Lüneburg vom 4. März 1970 – 5a Gs 66/70 – (BVerfG 2 BvL 7/71 vom 19.07 1972)

R. Heublein, Das Zeugnisverweigerungsrecht für Suchtberater, Frankfurt am Main 1992

B. Hoffmann / R. Proksch, zu § 65 SGB VIII, in: J. Münder u.a., Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 7. Auflage, Baden-Baden 2013

R. Kaiser / T. Simon, Kinder- und Jugendhilferecht Baden-Württemberg, 2. überarbeitete und aktualisierte Auflage, Wiesbaden 2016

Karitzky, Die Geschichte der Zeugnisverweigerungsrechte. Ihre Entwicklung aus den Zeugen-Ausschlüssen und Privilegien des älteren Rechts, Diss. Jur. Heidelberg 1959

Kleinknecht, Müller, Reitberger – KMR - , Kommentar zur Strafprozessordnung, 80.Lieferung 2016

Koordinationsstelle Fanprojekte (KOS) (Hrsg.), Fanprojekte 2016. Die soziale Arbeit mit Fußballfans in Deutschland, Frankfurt/M. 2016

D. Kreft/I. Mielenz, Wörterbuch Soziale Arbeit, Stichwort: Sozialdatenschutz, 6. Auflage 2008

Löwe-Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 26. Auflage
Berlin

Meyer-Goßner/Schmitt, Kommentar Strafprozessordnung, 59. Auflage 2016

J. Münder/T. Meysen/T. Trenczek (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 7. Auflage,
Baden-Baden 2013

N. Beyer/H.-G. Papenheim (Hrsg.), Praxiskommentar zu den Arbeitsvertragsrichtlinien des
Deutschen Caritasverbandes, 1. Auflage 2017

K. Peters, Beweisverbote im deutschen Strafverfahren, in: Verhandlungen des 46. Deutschen
Juristentages, Band I, Teil 3 A, o.O. 1966

E. Riehle, Sozialdatenschutz und Zeugnisverweigerungsrecht, ZfJ 2000, 290 – 294

K. Schäfer, Zu § 13 SGB VIII, in: Münder, J. u.a. (Hrsg.), Frankfurter Kommentar SGB VIII.
Kinder- und Jugendhilfe, 7. vollständig überarbeitete Auflage, Baden-Baden 2013

P. Schruth, Zu § 13 SGB VIII, in: Luthe, E.-W. / Nellissen, G (Hrsg.), jurisPraxisKommentar SGB
VIII. Sozialgesetzbuch Aechtes Buch. Kinder- und Jugendhilfe, Saarbrücken 2014

Eb. Schmidt, Die Verletzung der Belehrungspflicht gemäß § 55 Abs.2 StPO als Revisionsgrund, JZ
1958, 599

T. Simon, „Etwas Krawall wird’s auch künftig geben“, in: Koordinationsstelle Fanprojekte
(Hrsg.), Fanarbeit 2.0. Zukünftige Herausforderungen für die pädagogische Arbeit mit
Fußballfans, Frankfurt 2013

T. Simon, Sozialarbeit in Fanprojekten: Vertrauensschutz und Fürsorgepflicht in einem sensiblen
Arbeitsverhältnis, unveröffentlichter Vortrag innerhalb der AG Zeugnisverweigerungsrecht der
KOS, Frankfurt/M. 4/2015

T. Simon, Sozialarbeit benötigt unverändert ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht, in:
Forum Sozial, Heft 2/2016

H. Thiersch, Zur Autonomie und Fachlichkeit Sozialer Arbeit, in: Forum Sozial, Heft 1/2012

T. Trenczek, vor §§ 50-52, in: J. Münder u.a., Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und
Jugendhilfe, 7. Auflage, Baden-Baden 2013

Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschullehrer, Professor für Recht in der Sozialen Arbeit an der
Hochschule Magdeburg-Stendal, Fachbereich Soziales Gesundheit Medien,
E-Mail: peter.schruth@hs-magdeburg.de

Prof. Dr. Titus Simon, Hochschullehrer i.R., war zuletzt Professor für Jugendarbeit und
Jugendhilfeplanung an der Hochschule Magdeburg-Stendal
E-Mail: titus.simon@gmx.de